

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kollweiler

vom 01.12.2025

Der Gemeinderat Kollweiler hat am 18.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.05.2018 außer Kraft.

Kollweiler, den 01.12.2025


(Müller)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	367,39 €
b)	Einzelgrab	766,66 €
c)	Familiengrab, je Belegstelle	816,74 €
d)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	766,66 €
	Stelle für Tieferlegung	766,66 €
e)	Urnengrab, je Belegstelle	183,70 €
f)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen und einer Urnenhöhe von max. 35 cm) mit einer Ruhefrist von 30 Jahren	722,89 €
g)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber einschl. Pflegemaßnahmen nur für Einwohner der Ortsgemeinde Kollweiler je Belegstelle	766,66 €
h)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen nur für Einwohner der Ortsgemeinde Kollweiler je Belegstelle	244,93 €
i)	Reservierungsgebühr nur für Einwohner der Ortsgemeinde Kollweiler auf die Dauer von 5 Jahren für Rasengrab als Erdbestattungsgrab. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte nicht angerechnet.	25,56 €
j)	Reservierungsgebühr nur für Einwohner der Ortsgemeinde Kollweiler auf die Dauer von 5 Jahre für Rasengrab als Urnengrab. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte nicht angerechnet.	24,49 €

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	24,49 €
b)	Urnengrab	24,49 €
c)	Normalgrab	25,56 €
d)	Urnenwand	24,10 €
e)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	25,56 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	24,49 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	24,49 €
b)	Urnengrab	24,49 €
c)	Normalgrab	25,56 €
d)	Urnenwand	24,10 €
e)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	25,56 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	24,49 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	124,00 €
b)	für Personen über 6 Jahre	137,10 €
c)	für Urnenbeisetzungen	87,22 €
d)	für Tieferlegung, 1. Belegstelle	251,45 €
	2. Belegstelle	137,10 €
e)	Beisetzung in Urnenwand	840,48 €
f)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	137,10 €
g)	Rasengräber als Urnengräber	116,29 €
h)	Für Gebeinskiste	154,00 €
i)	Anonyme Urnenbeisetzung nur für Einwohner der Ortsgemeinde Kollweiler	116,29 €
j)	Anonyme Erdbestattungen nur für Einwohner der Ortsgemeinde Kollweiler	137,10 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	52,00 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	154,84 €
c)	Urnenaufbewahrung in der Zelle	26,00 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Bestellung eines Bestattungsordner	16,00 €
e)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	